

## VAUNET-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ (Stand 26.09.2024)

Datum 11. Oktober 2024

2024\_10\_11\_VAUNET-Stellungnahme\_Diskussionsentwurf\_ÖRR\_Reform\_2024\_f

### A. Einleitung/Zusammenfassung

Der VAUNET – Verband Privater Medien bedankt sich für die Gelegenheit, an der Konsultation zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag“, Stand 26.09.2024) teilnehmen zu dürfen.

Der VAUNET nimmt positiv zur Kenntnis, dass die skizzierten Pläne zur Reform der Rundfunkanstalten in vielen Punkten das Potential besitzen, den Wettbewerb in der dualen Medienordnung fairer zu gestalten. Die Reform ist sowohl aus Gründen der Akzeptanz der Beitragszahler:innen als auch aus Gründen des Wettbewerbsschutzes dringend erforderlich. Für die privaten Medien sind jedoch noch wesentliche, zu begrüßende Änderungsvorschläge nach wie vor offen bzw. bedürfen der Nachbesserung/Klarstellung. Dies betrifft u. a.

- die Sportausgabendeckelung (§ 26 Abs. 5 MStV-E i. V. m. § 35 Abs. 5 MStV-E),
- das Verbot von Rundfunk- und Telemedienangeboten im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten (§ 40 Abs. 1 S. 3 MStV-E),
- die Reduzierung der Hörfunkprogramme (§ 29 Abs. 2 MStV-E),
- die Reduzierung der TV-Spartenprogramme (§ 28a MStV-E),
- die Präzisierung des Online-Werbeverbotes (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV-E),
- die Kooperationen mit privaten Medien (§§ 26 Abs. 4; 26a Abs. 1; 30 Abs. 1, 4 S. 2; 30f Abs. 3 MStV-E)
- die quantitative Begrenzung der Online-Angebote (§ 30 Abs. 1a MStV-E).

**Bei diesen noch offenen Punkten appelliert der VAUNET, eine Entscheidung zugunsten der privaten Medien und damit für mehr Balance zu treffen.**

Der VAUNET plädiert zudem dafür, das Telemedienwerbeverbot (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV-E) in einem ohnehin schon durch Big-Tech-Unternehmen dominierten Online-Werbemarkt beizubehalten und die Umgehung über Tochtergesellschaften der Anstalten ausdrücklich zu untersagen. Zudem würde es der VAUNET begrüßen, wenn die neuen Normen zu Partnerschaften und zur Angebotsvernetzung stärker darauf ausgerichtet werden, dass auch die inländischen privaten Medien in einen „gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum“ eingebunden bzw. ARD und ZDF insgesamt zur Kooperation mit privaten Wettbewerbern angehalten werden, statt auf internationale Tech-Plattformen zu setzen.

### Der VAUNET begrüßt, dass

- die Länder eine **Reduzierung der Programmmzahl sowohl im Radio als auch im TV** vornehmen. Dabei sollte darauf hingewirkt werden, dass v. a. solche Programmangebote eingestellt werden, die sich nicht wesentlich von denen privater Anbieter unterscheiden. Zudem sollte eine Konsolidierung und Flexibilisierung nicht in einer völlig freien Auftragsgestaltung auf Seiten der Anstalten in puncto Programmfarbe, Zielgruppe und technischer Verbreitung münden und damit die Existenz, Refinanzierung und Planungssicherheit der privaten Unternehmen gefährden.

Im Zusammenhang mit einer **Reduzierung der Gesamtzahl der ARD-Hörfunkprogramme** auf 53 Angebote sollte bereits im MStV selbst einheitlich geregelt werden, dass zum Schutz der privaten regionalen und lokalen Vielfalt von einer weiteren Regionalisierung/Lokalisierung der ARD-Anstalten abgesehen wird. Die Möglichkeit zur Kooperation mehrerer Anstalten für ein Hörfunkprogramm sollte sich nicht als Schlupfloch zur Umgehung einer neuen Gesamthöchstzahl erweisen. Eine Überführung der einzusparenden Hörfunkprogramme ins Internet würde lediglich eine Umschichtung der Mittel in den Online-Bereich und eine Verschärfung des Wettbewerbs dort bedeuten. Freiwerdende analog-terrestrische Übertragungskapazitäten sollten lizenzierten privaten Hörfunkanbietern zur Schließung von Versorgungslücken angeboten werden.

Bei der **Limitierung der Anzahl der digitalen TV-Spartenprogramme** sollten tatsächliche Einspareffekte durch Ressourcenbündelung eintreten und nicht lediglich die Ausgaben für die eingestellten Kanäle in die verbleibenden umgesteuert werden.

- eine **Deckelung der Sportrechteausgaben**, die Pflicht zum Erwerb zu marktüblichen Preisen, eine Einschränkung von Exklusivität und das Angebot von Sublizenzen gegenüber Dritten vorgesehen werden. Aus Sicht des VAUNET sollte es jedoch eine eindeutige medienstaatsvertragliche Bestimmung geben, nach der die Deckelung der Sportgesamtkosten bei 5 Prozent des gesamten Programmaufwandes liegen sollte und die Produktions-, Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten des Sportbereiches miterfasst.
- **Angebote von Rundfunk oder Telemedien im Rahmen kommerzieller Tätigkeit** unzulässig sein sollen, so dass sich die kommerziellen Töchter nicht zu eigenständigen Inhalte-Publishern entwickeln können. Eine Überprüfung der Anzahl der Beteiligungen der Anstalten sieht der VAUNET ebenso positiv.
- **die Anstalten sich mit externen Partnern vernetzen können**. Kooperationen sind, statt mit internationalen Big-Tech-Plattformen in erster Linie mit inländischen privaten Medien anzustreben.
- die Anstalten die Ausgestaltung ihrer Angebote nach **Leistungsanalysen** steuern sollen und ein neuer **Medienrat** die Auftragserfüllung überprüft. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftrages müssen auch Sanktionen möglich sein.

### Der VAUNET bewertet kritisch, dass

- **im TV kein Komplettausstieg aus der Werbung** vollzogen wird und **im Radio kein Einstieg in den Werbeausstieg über das NDR-Modell** erfolgt.
- das **Onlinewerbeverbot** nur für Anstaltsangebote gelten soll. Die Onlinevermarktung von öffentlich-rechtlichen Inhalten muss den Tochtergesellschaften in jeglicher Form untersagt werden.
- die **Regionalberichterstattung** in den gemeinsamen ARD-Angeboten stärker sichtbar werden soll. Auch hier ist die Wettbewerbsbalance zu wahren.
- es zu keiner, obwohl angekündigt, **quantitativen Begrenzung des Telemedienangebotes** kommt und eigenständige Portale möglich sind.
- bei **digitalen Spielen** der Sendungsbezug wegfallen soll. Dies stellt eine weitere Aufweichung und Ausweitung des Telemedienauftrages dar.
- eine **periodenübergreifende Rücklagenbildung** auch für nicht näher definierte Angebotsinvestitionen möglich sein soll.

## B. Weitere Anmerkungen zum Diskussionsentwurf

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Reduzierung des Angebotsumfangs.....</b>	<b>4</b>
1.1. Reduzierung des Hörfunkprogrammangebots .....	4
1. 2. (Nicht-)Reduzierung des Telemedienangebots.....	6
1. 4. Beschränkung des Sportangebotes (TV, Hörfunk, Telemedien).....	9
1. 5. Kein Ausbau der Regionalberichterstattung.....	10
<b>2. Kooperationsmöglichkeiten.....</b>	<b>11</b>
<b>3. Werbung und Sponsoring .....</b>	<b>12</b>
3. 1. Reduzierung von Werbung und Sponsoring in TV und Hörfunk.....	12
3. 2. Beibehaltung des Telemedienwerbeverbotes .....	13
<b>4. Kommerzielle Aktivitäten und Beteiligungen .....</b>	<b>13</b>
<b>5. Auftrags- und Kostensteuerung .....</b>	<b>15</b>
5. 1. Leistungsanalyse .....	15
5. 2. Kostensteuerung.....	17
<b>6. Sonstige Anmerkungen.....</b>	<b>19</b>

## 1. Reduzierung des Angebotsumfangs

## 1.1. Reduzierung des Hörfunkprogrammangebots

**§ 29 MStV-E Hörfunkprogramme**

(1)<sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt.<sup>2</sup>~~Ausschließlich~~ ~~im~~ Internet verbreitete ~~lineare Audio-Angebote Hörfunkprogramme~~ sind nur nach Maßgabe eines nach § 30a durchgeführten Verfahrens zulässig; **§ 30 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend.**

(2)<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf ~~die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme vier Programme je Rundfunkanstalt~~ nicht übersteigen.<sup>2</sup>~~Zusätzlich zu den Programmen nach Satz 1 kann~~ Das Landesrecht ~~kann~~ vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt ~~zusätzlich ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum XX.XX.20XX veranstaltet, bei Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder jedenfalls aber~~ so viele ~~digitale terrestrische~~ Hörfunkprogramme, wie sie Länder versorgt.<sup>3</sup>~~Die gemeinschaftliche Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch mehrere Rundfunkanstalten (Kooperationsprogramme) sowie die gemeinsame Nutzung kooperativ erstellter Programmteile (Mantelprogramme) gelten nicht als bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme im Sinne des Absatzes 1 und berühren nicht die Eigenständigkeit der Programme im Sinne des jeweiligen Landesrechts.~~<sup>4,3</sup>Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.<sup>5,4</sup>Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet.<sup>6,5</sup>Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt.<sup>7</sup>~~Abweichend von Satz 4 werden bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils als ein halbes Programm der beteiligten~~

**Zu § 29 Abs. 1 MStV-E:**

Für die „linearen Audio-Angebote“ nach § 29 Abs. 1 S. 1 MStV-E muss ebenfalls § 29 Abs. 1 S. 12. HS MStV-E gelten. Lineare Audio-Angebote dürfen wie Hörfunkprogramme vor allem in ihrer inhaltlichen Ausrichtung keine bundesweiten Audio-Angebote sein. Zudem sollte für die Veranstaltung ausschließlich im Internet verbreiteter Audio-Angebote, insbesondere im Unterhaltungsbereich, gelten, dass diese Angebote in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beizutragen haben.

**Zu § 29 Abs. 2 MStV-E:**

Die angestrebte Reduzierung der Gesamtzahl der ARD-Hörfunkprogramme begrüßt der VAUNET und erachtet diese für dringend notwendig, um einen fairen Wettbewerb im dualen System zu erreichen. Jedoch müssen folgende Punkte bereits jetzt klar im MStV geregelt werden:

- Die Reduzierung muss eine echte Reduzierung sein, d. h., die einzustellenden Hörfunkprogramme bzw. deren Inhalte und Marken sollten nicht (nach Landesrecht) ins Internet überführt werden.
- Ob die vorgeschlagene Angebotskürzung tatsächlich positive Effekte für mehr fairen Wettbewerb auslösen wird, hängt von der Entscheidung ab, welche Hörfunkprogramme konkret nach Landesrecht eingestellt werden. Am Ende könnten die reichweitenstarken, werbefinanzierten Programme auf UKW übrigbleiben und somit den Wettbewerb auf dem UKW-Werbemarkt verschärfen.
- Der Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) hatte in seinem Bericht vom Januar 2024 eine stärkere Unterscheidung zwischen den Angeboten der Rundfunkanstalten und der privaten Medienanbieter gefordert.<sup>1</sup> Daher sollten insbesondere

<sup>1</sup> Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 10

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p><b>Anstalten gerechnet.</b> <sup>86</sup>Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.</p>	<p>reichweitenstarke UKW-Hörfunkprogramme, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden, eingestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die jeweiligen Länderprogramme von Mehrländeranstalten nach § 29 Abs. 2 S. 2 MStV-E sollten terrestrisch nur im jeweiligen Zielbundesland verbreitet werden.</li> <li>• Die durch eine Reduzierung freiwerdenden Mittel sollten weder in den Ausbau der digitalen Angebote der Rundfunkanstalten noch in den Ausbau der verbleibenden Hörfunkprogramme fließen.</li> <li>• Die bereits heute im MStV bestehende Möglichkeit zur Kooperation mehrerer Anstalten für ein Hörfunkprogramm sollte sich nicht als Schlupfloch zur Umgehung einer neuen Gesamthöchstzahl erweisen (§ 28 Abs. 2 S. 7 MStV-E). Für die Wettbewerbssituation vor Ort kommt nicht allein darauf an, wie viele Hörfunkangebote die heimische Rundfunkanstalt selbst zu 100 Prozent veranstaltet, sondern wie viele öffentlich-rechtliche Angebote im Wettbewerbsgebiet empfangbar sind. Hierauf sollten die Länder bei Festlegung der Programmzahl noch einmal ein gesonder-tes Augenmerk richten.</li> <li>• Wenn über die Option der Kooperationsprogramme zudem eine Konzentration auf die ARD-Jugendwellen entsteht, die in mehreren Sendegebieten zu hören sind, würde dieser Umstand die Konkurrenz zu den privaten Radioprogrammen erheblich intensivieren.</li> <li>• Aus Sicht des VAUNET bedarf es zur Veranstaltung eines Kooperationsprogramms einer ausdrücklichen gemeinschaftlichen gesetzlichen Beauftragung zur Zusammenarbeit, wie es vergleichbar die Staatsverträge der Mehrländeranstalten für länderübergreifende Hörfunkprogramme regeln (z. B. § 3 Abs. 3 MDR-StV, § 6 Abs. 2 NDR-StV).</li> <li>• Über die Streichung der Beschränkung von „digital terrestrisch“ in Satz 2 darf es nicht zum Start neuer Angebote über analoge Übertragungskapazitäten kommen. Derzeit übertragen der BR nur fünf, der WDR nur sechs und Radio Bremen nur drei Hörfunkprogramme analog.</li> <li>• Sofern durch die Reduzierung analoge Übertragungskapazitäten frei werden, müssen sie bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern zur</li> </ul>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
	<p>Nachnutzung angeboten werden. Sie sollten nicht Kooperationsprogrammen zur Verfügung gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reduzierung sollte nicht mit einem Ausbau der Regionalisierung und regionaler Auseinanderschaltung der verbleibenden ARD-Hörfunkprogramme einhergehen. Schon heute ist ein Eindringen der ARD-Anstalten in lokale und regionale Märkte durch eine zunehmende Regionalisierung auch online bis zur Grenze des Verbots der flächendeckenden Lokalberichterstattung oder im Wege der regionalen Auseinanderschaltung festzustellen.</li> <li>• Die Übergangsfrist (Satz 2) sollte möglichst kurzgehalten werden, damit sich der Wettbewerb im dualen System so schnell wie möglich fairer gestaltet. Die Reduzierung sollte maximal binnen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages erfolgen.</li> </ul>
1. 2. (Nicht-)Reduzierung des Telemedienangebots	
<p><b>§ 30 MStV-E Telemedienangebote</b></p> <p>...</p> <p>(1a) <sup>1</sup>Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe erforderlich ist, können Telemedienangebote über jeweils eigenständige eigene Portale zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Die besondere Notwendigkeit der verschiedenen eigenständigen Portale ist jeweils im Rahmen der Telemedienkonzepte zu begründen. <sup>3</sup>Verschiedene eigene Portale sollen entsprechend der Bedürfnisse der Nutzer nach § 26a Abs. 1 einheitlich auffindbar gemacht werden.</p>	<p><b>Zu § 30 Abs. 1a MStV-E:</b></p> <p>Die Möglichkeit eigenständiger Portale muss enger gefasst werden. Es bedarf auch im Telemedienbereich zwingend einer quantitativen Begrenzung des Angebots, wie es für den Umfang der TV- und Hörfunkangebote Praxis ist (§ 28 MStV = TV, § 28 MStV = Hörfunk).</p> <p>Zudem lehnt der VAUNET eine Aufspaltung in eine Vielzahl von Special-Interest-Portalen, inklusive eines Portals für Onlinespiele, ab (s. auch 1.4. „Beschränkung des Sportangebotes“).</p>
<p><b>Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 14 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien</b></p> <p>...</p> <p><del>[14. Spieleangebote ohne Bezug zu einer Sendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, Digitale Spiele, es sei denn, durch diese wird in den konkret adressierten Zielgruppen die Auftragserfüllung unterstützt und die digitalen Spiele entsprechen einem öffentlich-rechtlichen Profil, ] ...</del></p>	<p><b>Zu § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 MStV-E i. V. m. Nr. 14 Negativliste-E:</b></p> <p>Der VAUNET lehnt einen Wegfall des Sendungsbezuges für digitale Spiele ab. Durch den Sendungsbezug ist hinreichend sichergestellt, dass das angebotene digitale Spiel eine unterstützende Funktion einnimmt. Durch den Wegfall des Sendungsbezuges gäbe es keine quantitative Grenze für den Umfang der öffentlich-rechtlichen Spieleangebote mehr. Neben dem seit Jahren wachsenden privaten Games-Markt<sup>2</sup> bedarf es keiner zweiten öffentlich-rechtlichen Games-Säule.</p>

<sup>2</sup> game-Pressemitteilung 09.04.2024: „Der deutsche Games-Markt konnte 2023 insgesamt abermals deutlich wachsen.“

**1. 3. Reduzierung des Fernsehprogrammangebotes****§ 28 § 28a MStV-E Fernsehprogramme**

(1) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme **mit kulturellem Schwerpunkt**:

1. das Vollprogramm „3sat“ ~~mit kulturellem Schwerpunkt~~ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,

<sup>2</sup>In Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern sollen die Inhalte des Vollprogramms 3sat teilweise oder vollständig in das Vollprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“ und dessen Telemedienangebote überführt werden.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam [ein/zwei Angebot/e] mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Dokumentation.

(3) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen in folgenden gemeinsamen Angeboten die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Kindern, jungen Menschen [und jüngeren Erwachsenen] in den Mittelpunkt:

1. ein Angebot für Kinder (bis 13 Jahre),

**Zu § 28a MStV-E:**

Der VAUNET begrüßt ausdrücklich, dass TV-Spartenprogramme eingestellt werden sollen.

- Der Zukunftsrat hatte in seinem Bericht (Januar 2024) eine stärkere Unterscheidung zwischen den Angeboten der Rundfunkanstalten und der privaten Medienanbieter gefordert<sup>3</sup>. Daher sollten insbesondere Fernsehprogramme, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden, wie z. B. ZDFneo, tagesschau24 und ONE, eingestellt werden.
- Die Reduzierung sollte eine echte Reduzierung sein, d. h., dass die Inhalte der einzustellenden TV-Programme nicht ins Internet überführt werden dürfen.
- Die durch die Reduzierung freiwerdenden Mittel dürfen nicht in den Ausbau der verbleibenden Angebote fließen. Die Ankündigung, dass die bislang „jeweils aufgewandten Ressourcen künftig in weniger Angeboten gebündelt werden“ sollen, stellt keine Einsparung dar.

**Zu § 28a Abs. 2 MStV-E:**

- Der VAUNET spricht sich dafür aus, dass nur ein gemeinsames Angebot mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Dokumentation verbleiben sollte.
- Dieses neue Informationsangebot sollte keinen Nachrichtenkanal o. ein mit einem Nachrichtenkanal vergleichbares Onlineangebot darstellen. Hier sei auf die Verwaltungsvereinbarung zu phoenix (4. Februar 1997) verwiesen. Bei der Schaffung des ersten öffentlich-rechtlichen Informationsspartenprogramms wurde vereinbart, dass phoenix ein Ereignis- und Dokumentationskanal, aber kein Nachrichtenkanal werden soll.

**Zu § 28a Abs. 3 MStV-E:**

- Der VAUNET hält ein Angebot für jüngere Erwachsene (ab 30 Jahre) für nicht erforderlich. Die Altersgruppe „ab 30 Jahre“ findet hinreichend Angebote in den bestehenden Programmen/Mediatheken mit ihren täglich

<sup>3</sup> Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 10

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p>2. ein Angebot für junge Menschen (14 bis 29 Jahre) nach Maßgabe des § 30c, [3. ein Angebot für jüngere Erwachsene (ab 30 Jahre).]</p> <p><sup>2</sup>Der Gestaltung und Verbreitung der Angebote liegt eine zwischen den Angeboten abgestimmte Strategie zugrunde, die insbesondere die Nutzungsbedürfnisse der Zielgruppen in den jeweiligen Altersstufen und die Besonderheiten des Übergangs von einem Angebot in das der nächsten Altersstufe berücksichtigt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Werden die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote als Fernsehprogramme veranstaltet, überführen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF diese in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts nach dem Verfahren nach § 30b, mit Beginn der Beitragsperiode, die auf das Jahr folgt, in dem die Nutzung der Inhalte der Angebote in der jeweiligen Zielgruppe weit überwiegend über die Telemedienangebote von ARD oder ZDF erfolgt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2033. <sup>2</sup>Für die nach Absatz 1 beauftragten Vollprogramme soll eine Überführung in Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern entsprechend der Maßstäbe des Satzes 1 angestrebt werden. <sup>3</sup>Die Beauftragung geht auf die jeweils überführten Angebote über. <sup>4</sup>Bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote unmittelbar als Angebote im Internet an, gilt das Verfahren nach § 30b entsprechend.</p> <p>...</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft. <sup>2</sup>Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KiKA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin beauftragt.</p>	<p>rund 200.000 Inhalten.<sup>4</sup> Zudem zeichnen sich die Angebote zdfneo und ONE durch eine hohe Anzahl an lizenzierten Filmen und Serien aus. Internationale Filme und Serien finden die Nutzer:innen auch zahlreich in den Programmen und Onlineangeboten der privaten Medienanbieter.</p> <p><b>Zu § 28a Abs. 4 MStV-E:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Wahrung eines fairen Wettbewerbes bedarf es auch bei den überführten Online-Only-Angeboten wie bereits bei den linearen Programmen einer quantitativen Grenze.</li> </ul> <p><b>Zu § 28a Abs. 6 MStV-E:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Reduzierungsprozess sollte bereits früher starten. Daher sollten die Regelungen des § 28a Abs. 1-5 MStV-E bereits vor 2027 in Kraft treten.</li> </ul>

<sup>4</sup> DWDL, 10.06.2024, Christoph Pellander (ARD Degeto): „... was wir haben: 200.000 Content Assets jeden Tag auf dieser Plattform [ARD Mediathek] und damit ein Angebot, das in Umfang und Vielfalt unangefochten im deutschen Streamingmarkt ist. Das ist ein unvergleichlicher Mehrwert, den die ARD-Mediathek bietet, und die Fiktion spielt dabei neben der Information die größte Rolle.“



**1. 4. Beschränkung des Sportangebotes (TV, Hörfunk, Telemedien)****§ 26 MStV-E Auftrag**

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Sportberichterstattung ist entsprechend einem öffentlich-rechtlichen Profil darauf hinwirken, dass der Sport in seiner Breite in Rundfunk und Telemedien abgebildet wird. <sup>3</sup>Insbesondere sollen auch solche Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. <sup>3</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben zur Verwirklichung dieser Anforderungen eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung unter Einbeziehung ihrer jeweils zuständigen Gremien zu entwickeln und diese fortzuentwickeln. <sup>4</sup>§ 35 Abs. 5 bleibt unberührt.

**§ 35 MStV-E Kostensteuerung**

...

(5) <sup>1</sup>Die für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse aufgewendeten Mittel dürfen ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtprogrammaufwand nicht überschreiten. <sup>2</sup>[Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Aufwand für den Erwerb von Übertragungsrechten nach Satz 1 [8-10 % abzüglich X %-Punkte] des gesamten Programmaufwandes in einer Beitragsperiode nicht übersteigt.] <sup>3</sup>Der Erwerb von Übertragungsrechten nach Satz 1 darf ausschließlich zu marktüblichen Preisen erfolgen. <sup>4</sup>Die exklusive Auswertung ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist; beim Erwerb von Rechtspaketen sind Sublizenzen sind zu marktüblichen Preisen anzubieten. <sup>5</sup>§ 26 Abs. 3 gilt für die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**Zu § 26 Abs. 5 MStV-E i. V. m. § 35 Abs. 5 MStV-E:**

Der VAUNET begrüßt, dass die Anstalten eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung erarbeiten sollen, bei der insbesondere die Sportarten mit keinem oder nur einem geringen kommerziellen Vermarktungspotenzial im Fokus stehen sollen. Aus Sicht der privaten Medien resultiert daraus, dass der Umfang der Berichterstattung über kommerzielle Sportereignisse zurückgefahren werden muss.

Der neue Fokus auf dem nichtkommerziellen Sport darf aber auch nicht zu einer extensiven Nutzung des Kurzberichterstattungsrechtes durch die Rundfunkanstalten führen.

**Der VAUNET begrüßt ausdrücklich, dass die Ausgaben der Rundfunkanstalten für den Sportrechteerwerb gedeckelt werden sollen.**

Der noch festzulegende Prozentsatz sollte aber deutlich unter dem jetzigen Anteil am gesamten Programmaufwand von 6 bis 10 Prozent<sup>5</sup> liegen, also nicht höher als 5 Prozent pro Jahr. Die Kostensteuerung im Sportbereich sollte auch die Produktions-, Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten des Sportbereiches einschließen. Diese Kosten sollten von der 5-prozentigen Deckelung ebenfalls miterfasst werden. Eine Deckelung bei 10 Prozent würde lediglich den Status quo abbilden.<sup>6</sup>

**Der VAUNET begrüßt zudem die Pflicht zum Erwerb der Sportübertragungsrechte zu marktüblichen Preisen und zur Beschränkung exklusiver Auswertungen zugunsten von Sublizenzierungen an Dritte.**

Die Maßgabe, dass der Erwerb der Übertragungsrechte nur zu marktüblichen Preisen erfolgen darf, ist dann zu begrüßen, sofern dies auf die Absicherung eines Wettbewerbs auf Augenhöhe abzielt. Zu vermeiden gilt, dass der Wettbewerb der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit den privaten Anbietern die Preise für Sportübertragungsrechte in die Höhe treibt und diese hochgetriebenen Preise dann als „marktüblich“ deklariert werden.

<sup>5</sup> „Sport als wichtiger Beitrag zur Völkerverständigung“, Fernsehrat Hugo Diederich über Sport im ZDF, 06.12.2023, <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/gremien-fernsehrat-newsletter-276.html>

<sup>6</sup> Anerkannter Programmaufwand 2021 - 2024 (ARD, ZDF, DLR) = 16,654 Mrd. EUR (23. KEF-Bericht 2022, S. 92); Aufwand für Sportrechte 2021 - 2024 (ARD, ZDF) = 1,674 Mrd. EUR (Sonderbericht der KEF zu finanziellen Auswirkungen möglicher Ansätze zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024. S. 66)

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
	<p>Insbesondere die Regelungen zu den Sublizenzen ist von aktueller Relevanz, da ARD und ZDF bereits zahlreiche Sportübertragungsrechte bis 2032 erworben haben.<sup>7</sup></p> <p>Die Rundfunkanstalten nutzen ihre Telemedienangebote immer wieder, um dort Online-Only-Livestreams von Sportereignissen anzubieten, welche als nicht relevant genug für die Rundfunkprogramme erachtet werden, oder wenn Sportereignisse parallel stattfinden und nur das „Relevantere“ im Hauptprogramm stattfindet (z. B. parallele Entscheidungsspiele in Turnieren). Durch diese Handhabe erweitern die Rundfunkanstalten nach Belieben ihre Übertragungskapazität und auch ihren Auftrag (im Sportbereich genauso wie den Telemedienauftrag selbst). Auch insoweit braucht es eine Restriktion für Online-Only-Livestreams von Sportereignissen.</p>
<b>1. 5. Kein Ausbau der Regionalberichterstattung</b>	
<p><b>§ 1 ARD-StV-E Fernsehprogramme Föderaler Medienverbund, gemeinsame Angebote</b></p> <p>..</p> <p>(2)<sup>1</sup>Unbeschadet des Auftrages nach § 26 des Medienstaatsvertrages sollen die gemeinsamen Angebote nach Absatz 1 die regionale Vielfalt Deutschlands wahrnehmbar machen, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen einen Überblick geben,</li> <li>2. die Lebenswirklichkeit der Menschen in den Ländern und Regionen Deutschlands abbilden, und</li> <li>3. die Auswirkungen überregionaler Ereignisse auf die Länder und Regionen Deutschlands einordnen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 26 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt.</p>	<p><b>Zu § 1 Abs. 2 ARD-StV-E:</b></p> <p>Das Anliegen, den regionalen Auftrag der ARD in ARD-Gemeinschaftsangeboten („Angebote nach Absatz“ 1: TV, Telemedien) stärker sichtbar zu machen, darf sich nicht zu Lasten der Lokal- und Regionalberichterstattung der privaten Medien, insbesondere der regionalen und lokalen privaten Medienanbieter, auswirken. Auch im Bereich der regionalen Berichterstattung gilt es, die Balance im dualen System zu wahren.</p> <p>Schon heute betreiben einzelne Rundfunkanstalten eine starke Lokal- und Regionalisierung ihrer Angebote. Beispielhaft sei auf das SWR-Angebot „DASDING vor Ort“ hingewiesen, welches separate Informationsangebote für 13 Großstädte des Sendgebietes anbietet.<sup>8</sup></p>

<sup>7</sup> Sonderbericht der KEF zu finanziellen Auswirkungen möglicher Ansätze zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 67

<sup>8</sup> <https://www.dasding.de/06-vor-ort/index.html>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<b>2. Kooperationsmöglichkeiten</b>	
<p><b>§ 26 MStV-E Auftrag</b> ...</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen ihre Bildungsangebote leicht nutz- und auffindbar. <sup>2</sup>Sie streben <u>Partnerschaften mit Bildungs- und Kultureinrichtungen</u> an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken. ...</p>	<p><b>Zu § 26 Abs. 4 MStV-E, § 26a Abs. 1 MStV-E, § 30 Abs. 1, 4 S. 2 MStV-E und § 30f Abs. 3 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt grundsätzlich den Vorstoß, dass die Rundfunkanstalten sich stärker mit externen Partnern vernetzen sollen, um einen gemeinsamen „aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum“ zu schaffen.</p>
<p><b>§ 26a MStV-E Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihres Auftrags entwickeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote stetig entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer fort. <sup>2</sup>Hierzu setzen sie auf Innovationen, insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote, und entwickeln diese auch in <u>Zusammenarbeit mit externen Partnern gemeinwohlorientiert</u> fort. ...</p>	<p>Die neuen Partnerschaften der Rundfunkanstalten dürfen sich aber nicht lediglich auf in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. EBU-Mitglieder beschränken. Ein „aufeinander abgestimmter, gemeinwohlorientierter öffentlicher Raum“ besteht aus Sicht des VAUNET neben den öffentlich-rechtlichen Angeboten auch aus der zweiten Säule des dualen Mediensystems, den Angeboten privater Medienunternehmen Deutschlands. Die Ergebnisse des Public-Value-Verfahrens nach § 84 Abs. 5 MStV zeigen, dass auch jenseits von ARD, ZDF und Deutschlandradio private Medien einen gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum schaffen. Daher sollte der MStV als konkretes Ziel für die Plattformstrategie und den Telemedienauftrag der Rundfunkanstalten definieren, dass die Rundfunkanstalten auch Partnerschaften mit inländischen privaten Angeboten, insbesondere mit „Public Value“-Angeboten nach § 84 Abs. 5 MStV, als auch mit inländischen Plattformen, die sich an „Public Value“-Angeboten nach § 84 Abs. 5 MStV orientieren, anzustreben haben, um so den Erhalt der Vielfalt des dual angelegten inländischen Mediengesamtangebots gewährleisten zu können.</p>
<p><b>§ 30f MStV-E Gemeinsames technisches Plattformsystem</b> ... (3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ermöglichen eine Mitwirkung und Vernetzung für öffentlich-rechtlich organisierte europäische Partner und <u>prüfen regelmäßig eine mögliche Öffnung für kommerzielle Anbieter</u>. ...</p>	<p>Der VAUNET hat in den vergangenen Jahren in seinen zahlreichen Stellungnahmen zu den Telemedien(änderungs)konzepten der Rundfunkanstalten seine Kritik an der Plattformstrategie der Rundfunkanstalten geäußert. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben bei der Onlineverbreitung ihrer Inhalte außerhalb der von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portale (§ 30 Abs. 6 S. 1 MStV) vorrangig Drittplattformen internationaler Big-Tech-Unternehmen genutzt und diesen Plattformen ihre Inhalte unentgeltlich und</p>
<p><b>§ 30 MStV-E Telemedienangebote</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 <u>und der nachfolgenden Bestimmungen</u> unter Einbeziehung <u>auf</u> einer gemeinsamen Plattformstrategie <u>in eigenen Portalen auf Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems nach § 30f und außerhalb eigener Portale (Drittplattformen)</u> an. <sup>2</sup>Die gemeinsame Plattformstrategie hat das Ziel, einen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios umfassenden, <u>aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum</u> zu schaffen und umfasst auch eine Strategie zur <u>Vernetzung mit den Angeboten externer Partner</u> sowie zur Nutzung von Drittplattformen.</p> <p>(1b) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können <u>Telemedien auch auf Drittplattformen</u> angeboten werden. ...</p>	<p>Der VAUNET hat in den vergangenen Jahren in seinen zahlreichen Stellungnahmen zu den Telemedien(änderungs)konzepten der Rundfunkanstalten seine Kritik an der Plattformstrategie der Rundfunkanstalten geäußert. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben bei der Onlineverbreitung ihrer Inhalte außerhalb der von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portale (§ 30 Abs. 6 S. 1 MStV) vorrangig Drittplattformen internationaler Big-Tech-Unternehmen genutzt und diesen Plattformen ihre Inhalte unentgeltlich und</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p>(4)<sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. <del><sup>2</sup>Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.</del> <del><sup>3</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien</del> <sup>24</sup><u>Inhalte in eigenen Portalen sowie solche auf Drittplattformen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, sollen miteinander vernetzt werden, insbesondere durch Verlinkung.</u> <del><sup>3</sup>Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen ist sicherzustellen. Die erste Auswahlebene der eigenen Portale soll jeweils auch Empfehlungen zu Inhalten in anderen Portalen enthalten und zu diesen verlinken.</del> <sup>45</sup>Die Angebote sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur <b>sowie der Bildung</b> anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. <del><sup>6</sup>Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb eigener Portale anbieten.</del> <sup>5</sup>Der Einsatz von Personalisierungsmöglichkeiten soll dem Nutzer einen unmittelbaren, portalübergreifenden Zugriff auf Inhalte ermöglichen. ...</p>	<p>teilweise plattformspezifisch konfiguriert angeboten. Bei einer Neuausrichtung der Plattformstrategie hinsichtlich der Vernetzung mit Angeboten externer Partner bzw. der Nutzung von Drittplattformen sollten die Rundfunkanstalten ihre Inhalte diskriminierungsfrei auch inländischen privaten Medienanbietern bzw. Plattformen zur Verfügung stellen.</p> <p>Im Hörfunkbereich sollte sich eine Zusammenarbeit in erster Linie auf den Infrastrukturbereich beschränken. Ein Beispiel hierfür wäre die kontinuierlichere Schaffung gemischter Multiplexe (ÖRR und Private), dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, um auch auf diese Weise Einsparpotenziale zu erzielen.</p> <p>Der Diskussionsentwurf (23.08.2024) führt den Begriff „Drittplattformen“ neu in den MStV ein. Dieser Begriff sollte näher gesetzlich definiert werden.</p> <p>In § 30 Abs. 1b MStV-E sollte der Begriff „Telemedien“ durch den Begriff „Inhalte“ ersetzt werden.</p>
<b>3. Werbung und Sponsoring</b>	
<b>3. 1. Reduzierung von Werbung und Sponsoring in TV und Hörfunk</b>	
<p><b>§ 35-33 MStV-E Finanzierung</b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. <sup>2</sup>Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. <del><sup>3</sup>Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten ist unzulässig dürfen nicht erzielt werden.</del></p> <p>...</p>	<p><b>Zu § 40 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 39 MStV-E, § 33 MStV-E:</b></p> <p>Die seit Langem diskutierte Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (im Radio: „NDR-Modell“: begrenzter Werbeumfang auf 60 Minuten pro Werktag und ein werbeführendes Programm pro Anstalt sowie Einschränkung/Untersagung von Sponsoring zumindest in der Radio-Prime-Time / im TV: vollständiges Werbe- und Sponsoringverbot) sollte endlich umgesetzt werden.</p> <p>An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Zukunftsrates zum Thema Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verwiesen, der darin einen „tendenziellen Widerspruch zur Beitragsfinanzierung“ sieht.<sup>9</sup></p>

<sup>9</sup> Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 36

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
	Das Verbot des Einsatzes von Telefonmehrwertdiensten (§ 33 Abs. 1 S. 3 MStV-E) erscheint vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt keine Einnahmen mit Telefon-Mehrwertdiensten erzielt werden dürfen, überschießend.
<b>3. 2. Beibehaltung des Telemedienwerbeverbotes</b>	
<p><b>§ 30 MStV-E Telemedienangebot</b>  ...  (5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten <b>der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:</b>  1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung, ...  (6) <sup>1</sup>Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. <sup>2</sup>Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.  ...</p>	<p><b>Zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV-E, § 30 Abs. 6 S. 2 MStV-E:</b>  Das Online-Werbeverbot des § 30 MStV muss dringend bestehen bleiben und darf nicht durch Vermarktungsaktivitäten der Tochtergesellschaften umgangen werden. <b>Eine Einengung des Werbeverbotes lediglich auf die Angebote der Rundfunkanstalten lehnt der VAUNET ab.</b> Den kommerziellen Tochtergesellschaften muss die Onlinevermarktung von Inhalten der Rundfunkanstalten in jeglicher Form untersagt werden. Die Änderung in § 30 Abs. 5 MStV-E ist wieder zu streichen. Umgehungsversuche, z. B. in Form von werbefinanzierten Podcasts (mit Inhalten der Angebote der Rundfunkanstalten), durch kommerzielle Tochtergesellschaften, sind einzustellen. Was den Rundfunkanstalten verboten ist, darf nicht durch eine Flucht ins Privatrecht umgangen werden.</p>
<b>4. Kommerzielle Aktivitäten und Beteiligungen</b>	
<p><b>§ 40 MStV-E Kommerzielle Tätigkeiten Grundsätze</b>  (1) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. <sup>2</sup>Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring <b>im Rahmen der Vorgaben nach § 39</b>, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für <b>und Lizenzierung von Inhalten an Dritte</b> und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. <sup>3</sup><b>[Das Angebot von Rundfunk oder Telemedien im Rahmen kommerzieller Tätigkeit ist unzulässig.]</b> <sup>43</sup>Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.  ...</p>	<p><b>Zu § 40 Abs. 5 S. 3 MStV-E:</b>  <b>Der VAUNET begrüßt ausdrücklich das in Satz 3 vorgesehene Verbot des Angebots von Rundfunk und Telemedien im Rahmen kommerzieller Tätigkeit der Rundfunkanstalten bzw. ihrer Tochtergesellschaften (Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen).</b> Dieser Änderungsvorschlag ist ein veritabler Baustein, damit sich die Angebote der Rundfunkanstalten deutlich von den Angeboten privater Anbieter unterscheiden. Angebote wie ARD-plus, nutzen das Image und die Brands des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um damit kommerzielle Aktivitäten zu betreiben, die sich kaum von den Geschäftsmodellen privater Medienanbieter unterscheiden.</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
	<p>Um eine Umgehung des Telemedienwerbeverbots durch die kommerziellen Tochterunternehmen zu verhindern (s. Kommentierung zu § 30 MStV-E), sollte Satz 3 wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>„Das <b>werbefinanzierte</b> Angebot von Rundfunk oder Telemedien im Rahmen kommerzieller Tätigkeit ist unzulässig.“</i></p>
<p><b>§ 41 MStV-E Beteiligung an Unternehmen</b></p> <p>(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn ...</p> <p>1a. die Beteiligung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur effektiven und effizienten Auftragerfüllung beiträgt, ...</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beteiligung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. <sup>2</sup>Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen; die jeweils zuständigen Gremien sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. <sup>3</sup>Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. <sup>2</sup>Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten. <sup>3</sup>Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern der jeweiligen Gremien in das Aufsichtsgremium entsandt werden. <sup>4</sup>Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens, die Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung der Gremien berücksichtigen. <sup>5</sup>Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat spätestens x [drei] Monate nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses bei der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalt, beim ZDF oder beim Deutschlandradio zu enden. <sup>6</sup>Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen. ...</p>	<p><b>Zu § 41 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, Abs. 3 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt, dass wie bereits die Rundfunkanstalten nunmehr auch deren Tochtergesellschaften dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen werden und die Wirtschaftlichkeit regelmäßig überprüft werden muss.</p> <p>Der Gesetzgeber sollte hier außerdem klarstellen, dass eine sinkende bzw. nicht mehr vorhandene Wirtschaftlichkeit nicht zur Ausweitung der kommerziellen Aktivitäten der Tochtergesellschaft, insbesondere in neue Geschäftsfelder, führen darf. Auch darf sich die Gestaltung der Angebote der Rundfunkanstalten nicht danach ausrichten, die Wirtschaftlichkeit der Tochtergesellschaften zu erhalten (z. B. indem zusätzliche Inhalte für die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote bei den eigenen Tochtergesellschaften bestellt werden, um Produktionskapazitäten auszulasten).</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p><b>§ 42 MStV-E Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen</b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre <b>Eigenunternehmen und Beteiligungen</b> nach § 41 einzurichten. <sup>2</sup>Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.</p> <p>(2)<sup>1</sup>Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:</p> <p>1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt, <b>einschließlich der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer möglichst fünf Jahre zurückreichenden Zeitreihenentwicklung, insbesondere Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Steuern, Jahresergebnis nach Steuern, Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwendungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand, Materialaufwand, Liquidität 1. Grades und Umsatzrentabilität der Gesellschaft, ...</b></p> <p><sup>3</sup>Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 gilt nur für Beteiligungen mit insgesamt mindestens 50 Mitarbeitern oder einem [nach den Feststellungen der KEF] vergleichbaren Gesamtaufwand. <sup>4</sup><sup>3</sup>Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.</p>	<p><b>Zu § 42 Abs. 1, 2 MStV-E:</b></p> <p>Bei der Überprüfung der Beteiligungen und Eigenunternehmen sollten die zuständigen Aufsichtsgremien zusätzlich neben der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung nach § 41 Abs. 2 S. 2 MStV-E auch die Einhaltung der Marktbedingungen mindestens alle zwei Jahre regelmäßig kontrollieren.</p> <p>Die in § 42 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV-E eingefügten Vorgaben sind geeignet, die Kontrolle der Beteiligungen zu verbessern. Die Darstellungen nach § 42 Abs. 2 MStV-E sollten zu Klarstellung auch für die Eigenunternehmen gelten.</p> <p>Bei der Bemessung der Ausnahmen nach § 42 Abs. 2 S. 3 MStV-E sollte zusätzlich zum Kriterium der 50 Mitarbeiter:innen das zweite, von der KEF festzulegende Kriterium („oder einem [nach den Feststellungen der KEF] vergleichbaren Gesamtaufwand“) nicht oberhalb der in § 267 Abs. 1 HGB benannten Bilanzsummen-/Umsatzerlösbeträge liegen.</p>
<b>5. Auftrags- und Kostensteuerung</b>	
<b>5. 1. Leistungsanalyse</b>	
<p><b>§ 26a MStV-E Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog</b></p> <p>...</p> <p>(3)<sup>1</sup>Zum Zweck einer zielgerichteten Auftragserfüllung steuern die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalyse). <sup>2</sup>Dabei sollen der Beitrag eines Angebots und seiner wesentlichen Angebotsteile zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und zum öffentlich-rechtlichen Profil, sowie das Erreichen der angestrebten Zielgruppen nachvollzogen werden. ...</p> <p>(4)...</p>	<p><b>Zu § 26a Abs. 3, 4 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt, dass die Rundfunkanstalten die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalysen) steuern und diese Ergebnisse bei weiteren Prüf- und Gestaltungsprozessen berücksichtigen müssen.</p> <p>Jedoch sollte es nicht ausreichen, dass nur die „wesentlichen Angebots-teile“ (§ 26a Abs. 3 S. 2 MStV-E) zur Erfüllung des Auftrages und des öffentlich-rechtlichen Profils beitragen sollen. Jedes Angebot der Rundfunkanstalten muss vollständig der Auftragserfüllung dienen. Auch sollte die in</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p>5. quantitativer und qualitativer Beitrag der Kultur, Bildung, Information, Beratung im Gesamtangebot sowie der Unterhaltung zur Auftragserfüllung,</p>	<p>§ 26a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 MStV-E benannte Unterhaltung ebenfalls einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen (analog zu § 26 Abs. 1 S. 9 MStV).</p> <p>In § 26a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 MStV-E sollte der Begriff „Unterhaltung“ um die Formel „die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht“ ergänzt werden.</p>
<p><b>§ 26b MStV-E Einsetzung eines Medienrates, Auftragsbericht</b></p> <p>(1)<sup>1</sup>Zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit wird ein unabhängiger Medienrat eingesetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Medienrat erstattet alle zwei Jahre, erstmals zum [XX.XX.20XX], nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bericht über seine Evaluierung nach Absatz 1 (Auftragsbericht). § 5 Abs. 2 [Satz 1, 2 und 4] des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.</p> <p>...</p> <p>(5)<sup>1</sup>Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Intendanten und zuständigen Gremien mit und veröffentlicht ihn anschließend in angemessener Weise. <sup>2</sup>Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder bei der Auftragserfüllung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich unter Einbeziehung ihrer Gremien hiermit zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern. <sup>3</sup>Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vor.</p>	<p><b>Zu § 26b Abs. 1, 3, 5 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt, dass auch im MStV die Überprüfung der Erfüllung des Auftrags nach § 26 MStV-E verankert und mit dem Medienrat ein unabhängiges Gremium geschaffen wird.</p> <p>Jedoch sollten folgende Punkte nachgeschärft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Prüfergebnisse des Medienrats sollten nicht nur erörtert werden (Abs. 5, S. 2), sondern auch wirksame Konsequenzen nach sich ziehen. Der Zukunftsrat hatte z. B. vorgeschlagen, dass die KEF zeitlich befristete „Abschlüsse bei den Finanzzuweisungen“ an die Rundfunkanstalten vornehmen kann, sofern eine mangelhafte Auftragserfüllung vorliegt.<sup>10</sup></li> <li>• Der Medienrat sollte nicht nur das Verfahren zur Leitungsanalyse evaluieren, sondern auch die Ergebnisse der Leistungsanalyse auf ihre Stichhaltigkeit und Objektivität hin überprüfen.</li> <li>• Die Gremien der Rundfunkanstalten sollten über § 31 Abs. 4 MStV-E hinaus eigene einheitliche Kennzahlen und Verfahren zur Auftragserfüllung entwickeln. Die Aufsichtsgremien dürfen für ihre Aufsichtstätigkeit nicht die Kennzahlen und Verfahren verwenden, welche die Rundfunkanstalten zur Eigenanalyse nach § 26a Abs. 4 MStV-E entwickeln sollen.</li> <li>• Die Unabhängigkeit des Medienrates muss sichergestellt werden. Dem Medienrat dürfen keine ehemaligen Leitungspersonen der Rundfunkanstalten angehören. Alternativ ist eine lange „Abkühlungsphase“ einzuführen, um „Drehtüreffekte“ zu vermeiden.</li> </ul>

<sup>10</sup> Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 33



Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<b>5. 2. Kostensteuerung</b>	
	<p><b>Vorbemerkung:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt, dass durch verschiedene neue Steuerungs- und Kooperationsnormen bei den Rundfunkanstalten Effizienz- und Einsparpotenziale gehoben werden sollen. Aus Sicht der privaten Medien dürfen die Effizienzgewinne aber nicht in den Ausbau der öffentlich-rechtlichen Angebote, insbesondere im Telemedienbereich, und in die Regionalberichterstattung fließen und zu einer Verschärfung des Wettbewerbs führen.</p>
<p><b>§ 35 MStV-E Kostensteuerung</b></p> <p>(1) Bei Aufstellung und Ausführung ihres Haushaltsplans haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für alle finanzwirksamen Maßnahmen führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. <sup>2</sup>Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Dieser sind anstaltsübergreifend einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstellen Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands.</p> <p>...</p>	<p><b>Zu § 35 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET begrüßt ausdrücklich, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit mit Pflichten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, Vorgaben zu einer anstaltsübergreifenden einheitlichen Kosten-Leistungs-Rechnung sowie die Pflicht zur Erstellung von Personalkonzepten im MStV festgeschrieben werden.</p> <p>Die KEF hatte bereits zum 22. KEF-Bericht (2022) die Erwartung formuliert, dass die „Anstalten, im Zuge zunehmender Online-Angebote die Erfassung der Kosten und ein Controlling der Angebotsseite zur Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die strategische Steuerung der Inhalte-Erstellung entsprechend weiter[zu]entwickeln.“<sup>11</sup> Daher sollte der Bereich der öffentlich-rechtlichen Online-Angebote nicht als „ungeeigneter Bereich“ im Sinne des Abs. 3 eingestuft werden.</p> <p>Ein weiteres, effektives Mittel zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Telemedienbereich ist eine quantitative Begrenzung des Telemedienangebotes der Rundfunkanstalten.</p> <p>Zu § 35 Abs. 5 MStV-E siehe oben.</p>

<sup>11</sup> KEF-Pressemitteilung vom 18. Februar 2022 (Anlage 2)

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p><b>§ 30e MStV-E Grundsatz der Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages unter Wahrung ihrer journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit zusammen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst grundsätzlich alle, insbesondere administrative und technische Bereiche, und die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland, soweit dem nicht zwingende Gründe im Sinne des Absatzes 2 entgegenstehen. <sup>3</sup>Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeitsteilig zusammen.</p> <p>(2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gilt im Einzelfall nicht, sofern hierdurch</p> <p>...</p> <p>2. der publizistische Wettbewerb zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten erheblich beeinträchtigt würde, oder ...</p>	<p><b>Zu § 30e MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET sieht den neuen Grundsatz zur Zusammenarbeit positiv.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedoch sollte die geforderte arbeitsteilige Zusammenarbeit bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung nicht als Auftrag für neue öffentlich-rechtliche Nachrichtenprogramme/-Angebote auslegbar sein.</li> <li>• Im § 30e Abs. 2 Nr. 2 MStV-E sollten auch die privaten Wettbewerber aufgenommen werden. Die Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten ist nicht nur dann zu unterlassen, wenn der publizistische Wettbewerb zwischen den Anstalten „erheblich beeinträchtigt“ ist, sondern wenn von der Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs mit den privaten Medien ausgehen würde.</li> </ul>
<p><b>§ 35-33 MStV-E Finanzierung</b></p> <p>(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung <u>und sonstige Einnahmen</u>; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. <del>Einnahmen aus dem Angebot von</del> Der Einsatz von Telefonmehrwertdiensten ist unzulässig <del>dürfen nicht erzielt werden.</del></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Summe der Einnahmen nach Absatz 1 jeder einzelnen Anstalt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ bilden das jeweilige Gesamtbudget. <sup>2</sup>Innerhalb dieses Budgets sind die Rundfunkanstalten berechtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren ist; die besonderen Bedarfe im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Zu § 33 Abs. 2 MStV-E:</b></p> <p>Der VAUNET lehnt die Gesamtbudgetregelung ab, da sie die Anstalten ermuntern könnte, ihre kommerziellen Aktivitäten auszubauen, da diese Einnahmen in das Gesamtbudget einfließen (Abs. 1) und als „Reserve“ für Sonderausgaben (z. B. Preissteigerungen im Rechtesthandel) zur Verfügung stünden.</p> <p>Der VAUNET lehnt eine Ausweitung der kommerziellen Aktivitäten der Rundfunkanstalten und gesetzliche Anreize, welche die Rundfunkanstalten zum Ausbau ihrer kommerziellen Aktivitäten animieren, ab.</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<b>6. Sonstige Anmerkungen</b>	
<p><b>§ 26 Abs. 5, § 26a Abs. 3 S. 2, § 31m S. 1 MStV-E, § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 14 Negativliste MStV-E</b> Begriff „öffentlich-rechtliches Profil“</p>	<p><b>Zu § 26 Abs. 5, § 26a Abs. 3 S. 2, § 31m S. 1 MStV-E, § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 14 Negativliste MStV-E:</b> Mit dem 3. MÄndStV wurde der Begriff „öffentlich-rechtliches Profil“ in den MStV mit Blick auf außereuropäische, unterhaltende und journalistische Inhalte eingeführt (in § 26 Abs. 1 S. 9, § 26 Abs. 2 S. 2, § 30 Abs. 2 Nrn. 2, 3 § 32 Abs. 1 S. 4 MStV). Der Diskussionsentwurf greift den Begriff in weiteren neuen Normen auf, auch für die angebotsübergreifende Norm zur Leistungsanalyse (§ 26a Abs. 3 S. 2 MStV-E). Daher sollte der Gesetzgeber den Begriff „öffentlich-rechtliches Profil“ gesetzlich definieren.</p>
<p><b>§ 26a MStV-E Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog</b> (1)<sup>1</sup>Zur Erfüllung ihres Auftrags entwickeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote stetig entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer fort.<sup>2</sup>Hierzu setzen sie auf Innovationen, insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote, und entwickeln diese auch in Zusammenarbeit mit externen Partnern gemeinwohlorientiert fort. ...</p> <p><b>§ 30 MStV-E Telemedienangebot</b> (1a)<sup>1</sup>Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe erforderlich ist, können Telemedienangebote über jeweils eigenständige eigene Portale zugänglich gemacht werden.<sup>2</sup>Die besondere Notwendigkeit der verschiedenen eigenständigen Portale ist jeweils im Rahmen der Telemedienkonzepte zu begründen.<sup>3</sup>Verschiedene eigene Portale sollen entsprechend der Bedürfnisse der Nutzer nach § 26a Abs. 1 einheitlich auffindbar gemacht werden. ...</p>	<p><b>Zu § 26a Abs. 1 MStV-E, § 30 Abs. 1a MStV-E:</b> Der VAUNET bewertet es kritisch, dass sich die Anstalten künftig auch an den „konkreten Bedürfnissen der Nutzer“ zu orientieren haben und nicht nur an den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ (§ 26 Abs. 1 S. 1 MStV). Diese Formel ist aus Sicht des VAUNET zu allgemein und unbestimmt, um den Integrationsauftrag der Rundfunkanstalten zu erfüllen. Es birgt die Gefahr eines Ausbaus der Special-Interest-Angebote, insbesondere im Telemedienbereich.</p>
<p><b>§ 31i MStV-E Besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung</b> (1)<sup>1</sup>Unbeschadet der Vorgaben der §§ 12 und 23 sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten von Nutzern verpflichtet.<sup>2</sup>Sie dürfen diese verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Auftragserfüllung erforderlich ist.<sup>3</sup>Ein Austausch personenbezogener Daten von Nutzern zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio ist, sofern diese</p>	<p><b>Zu § 31i Abs. 1 S. 3 MStV-E:</b> Der VAUNET regt eine Überprüfung dieser Norm an. § 31i Abs. 1 S. 3 MStV-E räumt den Rundfunkanstalten für den Betrieb des gemeinsamen technischen Plattformsystems datenschutzrechtliche Ausnahmen ein. Zugleich ist nach S. 4 die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, wie kommerziellen Tätigkeiten, „nur“ nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorga-</p>

Änderungsvorschläge Stand 26. September 2024	Anmerkungen des VAUNET
<p><u>auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems zur Verwirklichung des gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum nach § 30 Abs. 1 Satz 2 verarbeitet werden, Teil des Auftrags. <sup>4</sup>Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten gemäß § 40, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. ...</u></p>	<p>ben vorgesehen. Diese Einschränkung könnte die Öffnung für kommerzielle Anbieter (§ 30f Abs. 3 MStV-E) und eine gleichberechtigte Nutzung des technischen Plattformsystems erschweren.</p>
<p><b>§ 36-34 MStV-E Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</b></p> <p>...</p> <p>(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt <del>durch</del> auf der Grundlage eines Staatsvertrages.</p>	<p><b>Zu § 34 Abs. 4 MStV-E</b></p> <p>Aus den Begleitausführungen zum Diskussionsentwurf geht nicht klar hervor, ob mit der vorgeschlagenen Änderung in § 34 Abs. 4 MStV-E auch eine Änderung des bisherigen staatsvertraglichen Festsetzungsverfahrens erfolgen soll. Die Formulierung könnte derart verstanden werden, dass die Festsetzung künftiger konkreter monatlicher Beitragshöhen (§ 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) nicht mehr mittels staatsvertraglicher Ratifizierung erfolgen soll. Aus Sicht des VAUNET sind es aber die Landesparlamente, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstalter festlegen und damit über die Balance in der dualen Medienordnung entscheiden.</p>